

NUTZUNGSBEDINGUNGEN GEMEINDESAAL UND SITZUNGSSAAL

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieders hat in seiner Sitzung vom 29.06.2023 beschlossen, folgende Nutzungsbedingungen für die Nutzung des Gemeindesaals sowie des Sitzungssaals im alten Gericht zu erlassen.

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Bei beabsichtigter Anmietung der Räumlichkeiten ist vom Mieter/von der Mieterin das Formular "Mietanfrage Gemeinde- und Sitzungssaal" auszufüllen und zu unterfertigen.
- 2) Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Der Mieter/die Mieterin haftet der Gemeinde Mieders für sämtliche während der Überlassungszeit am Mietgegenstand und dessen Inventar entstandenen Schäden. Festgestelle Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich an die Gemeinde zu melden.
- 3) Die vermieteten Räumlichkeiten befinden sich bei Übergabe in einem ordnungsgemäßen Zustand, dies wird mit der Schlüsselübergabe vom Veranstalter bestätigt.
- 4) Ein Anspruch auf Nutzung oder Entschädigung bei unvorhergesehenen Störungen (z.B. technische Störungen) besteht nicht.
- 5) Während der Nutzungszeit trägt der Mieter/die Mieterin die Verantwortung für das Öffnen und Verschließen des Gebäudes. Das Gebäude ist jedenfalls nach Veranstaltungsende sowie nach Abschluss der Auf- und Abbautätigkeiten ordnungsgemäß zu versperren.
- 6) Bei der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass insbesondere durch Lärm eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vermieden wird.
- 7) Die Feuerwehrzufahrt ist für Einsatzfahrzeuge während der gesamten Nutzungsdauer, mit Ausnahme kurzzeitiger Ladetätigkeiten, frei zu halten.
- 8) Nach der Veranstaltung sind die überlassenen Räumlichkeiten unverzüglich, längstens binnen der seitens der Gemeinde zugesagten Abbauzeit, zu räumen.
- 9) Die benutzten Räume sind vor Rückgabe durch den Mieter/die Mieterin zu reinigen (besenrein) und der angefallene Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 11) In sämtlichen Räumlichkeiten ist das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren und Gegenständen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen oder zu gefährden, verboten.

§ 2 ENTGELTE

1) Es fallen Nutzungsentgelte gemäß gesonderter Tariftabelle an.





- Es ist zudem unmittelbar nach Bestätigung der Mietanfrage eine Kaution in Höhe von € 500,00 im Gemeindeamt der Gemeinde Mieders zu hinterlegen. Diese wird bei mangelfreier Abnahme der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zurückerstattet. Sollte ein Haftungsfall eintreten, ist die Gemeinde berechtigt, die Kaution zur Schadensregulierung einzubehalten. Reicht die hinterlegte Summe hierfür nicht aus, hat die Gemeinde das Recht auf Nachforderung.
 - Der Bürgermeister ist ermächtigt auf die Einhebung der Kaution im Einzelfall zu verzichten.
- 3) Bei einer Absage durch den Mieter/die Mieterin bis spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum gemäß Mietanfrage fallen keine Kosten an. Danach wird eine Stornogebühr in Höhe von € 250,00 verrechnet.

§ 3 HAFTUNG

- 1) Für Schäden an den Räumlichkeiten, Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie für Verunreinigungen, die während der Nutzungszeit entstehen, haftet der Mieter/die Mieterin in voller Höhe. Er/sie kann sich gegenüber der Gemeinde nicht darauf berufen, dass Teilnehmer:innen persönlich haften.
- 2) Beim Verlust der dem Veranstalter überlassenen Schlüssel haftet der Mieter/die Mieterin für sämtliche Folgekosten, insbesondere für alle Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch von Schließzylindern.
- 3) Die Gemeinde haftet nicht, wenn während der Veranstaltung Teilnehmer:innen oder andere Personen auf dem Gelände um den Mietgegenstand sowie bei der Benutzung der Räume zu Schaden kommen. Sie haftet ferner nicht für Garderobe, Geld oder Wertsachen sowie sonstiger abgestellte oder abgelegte Gegenstände.
- 4) Der Mieter/die Mieterin stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Überlassung des Mietgegenstandes und der dazugehörigen Einrichtungen und Geräte mittelbar und unmittelbar gegen die Gemeinde geltend machen, frei. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder ihrer Bediensteten zurückzuführen sind. Eine Haftung der Gemeinde aus Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme von Haftpflichtansprüchen durch den Mieter/die Mieterin verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.

§ 4 HAUSRECHT

- 1) Dem Bürgermeister oder dem/der von ihm Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.
- 2) Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister ausgeübt, der seine Befugnisse auf Dritte übertragen kann. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen können einzelne Personen vom Grundstück verwiesen, in besonders schweren Fällen kann auch die weitere Durchführung der Veranstaltung untersagt werden.



§ 5 AUFGABEN NACH DER VERANSTALTUNG

Der Mieter/die Mieterin hat nach der Veranstaltung:

- a) die überlassenen Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen
- b) Stühle und Tische zu reinigen
- c) Küche und benutztes Kochgeschirr zu reinigen
- d) Kühlschränke zu leeren und zu reinigen
- e) alle benutzten Räumlichkeiten und Einrichtung auf Schäden zu kontrollieren und diese ggf. unverzüglich der Gemeinde zu melden
- f) Türen und Fenster zu verschließen
- g) Müll getrennt in den jeweiligen Abfallbehältern zu entsorgen
- h) dem zuständigen Mitarbeiter/der zuständigen Mitarbeiterin der Gemeinde den/die übergebenen Schlüssel zurückzugeben

§ 6 SONDERBESTIMMUNGEN GEMEINDESAAL

- 1) Die Trennwand zwischen dem großen und dem kleinen Saal darf ausschließlich von Gemeindemitarbeiter:innen oder von der Gemeinde hierzu ermächtigten Personen umgebaut werden.
- 2) Die Fenster auf der Nord-Ostseite des großen Gemeindesaales dürfen während der Veranstaltung nicht geöffnet werden. Die beiden bestehenden Notausgänge sind in einer Weise versperrt zu halten, dass diese nur in tatsächlichen Notfällen geöffnet werden können.
- 3) Der Außenzugang zur Küche des Gemeindesaals auf der Ostseite des Gebäudes darf nur zum Zwecke des An- und Ablieferns von Gegenständen in die Küche benützt werden. Zu diesem Zweck darf auch die Feuerwehrzufahrt kurzfristig zum Abstellen eines Fahrzeuges, nämlich für die Dauer der tatsächlichen Ladetätigkeit, genutzt werden. Während der Veranstaltung ist die Türe geschlossen zu halten.

§ 7 SONDERBESTEIM MUNGEN SITZUNGSSAAL IM ALTEN GERICHT

- 1) Der Sitzungssaal verfügt über elektronische Bedienelemente für die Lüftungsanlage sowie die Dachflächenfenster. Außerdem stehen im Saal ein Soundsystem und ein Multimediabildschirm zur Verfügung. Diese Geräte und Bedienelemente dürfen nur nach vorheriger Einschulung durch den/die zuständige:n Mitarbeiter:in der Gemeinde genutzt werden.
- 2) Die im Saal befindliche Kaffeemaschine kann auf Wunsch gerne genutzt werden. Dies ist bei Reservierung anzugeben. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich bezogenen Getränken.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Nutzungsbedingungen gelten ab der Beschlussfassung im Gemeinderat und so lange, bis diese vom Gemeinderat aufgehoben oder neue Nutzungsbedingungen, welche die gegenständlichen ersetzen, beschlossen werden.